Endgültige Bedingungen vom 11.01.2011

Erste Group Bank AG

Daueremission Nachrangiger Inflation-linked Erste Group Zero Bond 2011-2026

unter dem

€ 30,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur in Umständen tun, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer entsteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot. Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 08.06.2010 vorgesehen und dem Nachtrag zum Prospekt vom 09.06.2010, die gemeinsam einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellen (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt samt Nachtrag gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt samt Nachtrag möglich. Der Prospekt und der Nachtrag sind unter http://www.erstegroup.com einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

1	Emittentin		Erste Group Bank AG
2	(i)	Seriennummer:	990
	(ii)	Tranchennummer:	1
	(Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen).		
3	Festgesetzte Währung(en):		Euro ("EUR", "€")
4	Gesamtnominalbetrag:		
	(i)	Serie:	Daueremission bis zu € 150.000.000,-
	(ii)	Tranche:	
5	Emissionspreis:		Anfänglich 95,00 Prozent des Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt
6	(i)	Festgelegte Stückelung:	€ 1.000,-

	(ii)	Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i)	Ausgabetag:	03.05.2011
	(ii)	Zinsbeginntag:	Nicht anwendbar
8	Tilgungstag:		01.08.2026
9	Basis für die Zinsen:		keine laufende Verzinsung
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:		Indexgebundene Tilgung
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:		Nicht anwendbar
12	Wahlrechte:		Nicht anwendbar
13	(i)	Rang der Schuldverschreibungen:	Nachrangiges Kapital
	(ii)	Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 25.11.2010 und vom Aufsichtsrat am 15.12.2010
14	Vertriebsmethode:		nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15	**Bestimmungen für feste Verzinsung**	Nicht anwendbar
16	**Bestimmungen für variable Verzinsung**	Nicht anwendbar
17	**Nullkupon-Schuldverschreibungen**	Nicht anwendbar
18	**Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung**	Nicht anwendbar
19	**Doppelwährungs-Schuldverschreibungen**	Nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

20	**Wahlrecht der Emittentin**		Nicht anwendbar
21	**Wahlrecht der Gläubiger**		Nicht anwendbar
22	**Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung**		
	In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist:		Anwendbar
	(i)	Index / Formel / andere Variable:	Die Tilgung erfolgt gemäß den in Anhang 1 angeführten Bestimmungen und ist abhängig von der Wertentwicklung des Index wie in Anhang 1 beschrieben.
	(ii)	Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die Stelle):	Erste Group Bank AG
23	(iii)	Bestimmungen für die	Einzelheiten siehe Anhang 1

		Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird:	
24	(iv)	Feststellungstag(e):	Einzelheiten siehe Anhang 1
25	(v)	Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertakie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:	Einzelheiten siehe Anhang 1
26	(vi)	Zahlungstag:	Tilgungstag
27	(vii)	Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag:	175,75 Prozent des Nominalbetrages
28	(viii)	Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag:	Nicht anwendbar
29		**Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen)**	Nicht anwendbar
30		**Vorzeitiger Tilgungsbetrag**	
		Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):	Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

31	Form der Schuldverschreibungen:	Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen: Inhaberschuldverschreibungen: Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist
32	"New Global Note":	Nein
33	Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend	TARGET

	Zahlungstage:		
34	Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelurkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)		Nein
35	Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsversäumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen:		Nicht anwendbar
36	Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss:		Nicht anwendbar
37	Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention		Nicht anwendbar
38	Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen:		Nicht anwendbar
39	Andere Endgültige Bedingungen:		Nicht anwendbar
VERTRIEB			
40	(i)	Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen:	Nicht anwendbar
	(ii)	Datum des Übernahmevertrages:	Nicht anwendbar
	(iii)	Stabilisierungsmanager:	Nicht anwendbar
41	Wenn nicht-syndiziert, Name des Händlers:		Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien
42	Gesamtkommissionen und Gebühren:		Nicht anwendbar
43	US Verkaufsbeschränkungen:		TEFRA D
44	Nicht ausgenommenes Angebot:		Nicht anwendbar
45	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:		Nicht anwendbar
46	Gerichtsstand und anwendbares Recht:		Österreichisch
47	Verbindliche Sprache:		Deutsch

48	Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen:	Inländische

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem € 30,000,000,000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch: Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

(i)	Börsenotierung:	Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr
(ii)	Zulassung zum Handel:	Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

Ratings:	Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben generell folgende Ratings: S&P: Subordinated: BBB+ Moody's: Subordinated : A1 Fitch: Subordinated: A-

3. NOTIFIZIERUNG

Die Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg) hat der Finanzmarktaufsicht (FMA - Austria), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

(i) Gründe für das Angebot:	Siehe “Verwendung des Erlöses” (“Use of Proceeds”) im Prospekt
(ii) Erwarteter Nettoerlös:	Nicht anwendbar
(iii) Geschätzte Gesamtkosten:	EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite:	Nicht anwendbar

7. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene, rohstoffgebundene, futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKT / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Der Tilgungskurs dieser Schuldverschreibungen ist abhängig von der Kursentwicklung eines Verbraucherpreisindex, des „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)", ein von EUROSTAT („Sponsor") berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex") für die Eurozone.

Weitere Informationen hinsichtlich des Index sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren.

8. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

9. OPERATIVE INFORMATIONEN

(i)	ISIN Code:	AT000B005202
(ii)	Common Code:	Nicht anwendbar
(iii)	Clearing System(e)	
	a) für Internationale Schuldverschreibungen:	Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme
	b) für Inländische Schuldverschreibungen:	OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
(iv)	Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(v)	Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n):	Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien
(vi)	Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden):	Nicht anwendbar
(vii)	Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden	Nein

10. Bedingungen des Angebotes

(i)	Angebotspreis:	Siehe Teil A/Punkt 5
(ii)	Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
(iii)	Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
(iv)	Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und	Nicht anwendbar

	Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	
(v)	Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
(vi)	Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
(vii)	Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
(viii)	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten :	Nicht anwendbar
(ix)	Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
(x)	Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar
(xi)	Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	Nicht anwendbar
(xii)	Name(n) und Adresse(n) zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt:	Nicht anwendbar

Anhang 1

1. Bestimmungen betreffend die Indexgebundene Tilgung:

Der Tilgungskurs (TK) wird auf Basis der Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex, des Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco) (der „Verbraucherpreisindex“) festgestellt, wobei jedenfalls ein Mindesttilgungskurs von 175,75 Prozent des Nominalbetrages zur Anwendung kommt, und wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$TK = 100\ \% + \max\left[\left(\left(HICPxT_{Mai\ 2026} / HICPxT_{Februar\ 2011}\right) - 1\right); 75{,}75\ \%\right]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

HICPxT: entspricht dem „Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Sponsor“) berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex für die Eurozone.

HICPxT $_{Februar\ 2011}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Februar 2011 berechnet und veröffentlicht wird.

HICPxT $_{Mai\ 2026}$: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Mai 2026 berechnet und veröffentlicht wird.

Max: der größere der beiden Klammerausdrücke kommt zu Anwendung

2. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht am für die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex vorgesehenen Tag veröffentlicht werden und wird eine solche Veröffentlichung auch nicht bis zum zehnten nachfolgenden Bankarbeitstag nachgeholt, so wird die Berechnungsstelle einen anderen gleichwertigen Ersatzindex zur Bewertung der entsprechenden Verbraucherpreisentwicklung in der Eurozone heranziehen. Sofern nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein gleichwertiger anderer Ersatzindex festgestellt werden kann, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex gemäß eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der historischen Preisentwicklung des Verbraucherpreisindex selbst berechnen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, die Berechnung des Verbraucherpreisindex eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle einen geeigneten Ersatzindex bestimmen und diesen, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche eine Vergleichbarkeit der Daten des Ersatzindex mit denen des Verbraucherpreisindex ermöglichen, bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor eine Berichtigung des quotierten und für die Berechnung der Inflation herangezogenen Verbraucherpreisindex vornehmen und diese Korrektur zeitgerecht vor der Berechnung des Tilgungskurses erfolgen, so wird die Berechnungsstelle eine solche Berichtigung bei der Bestimmung des Verbraucherpreisindex entsprechend berücksichtigen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex durch einen anderen Verbraucherpreisindex ersetzt werden, welcher nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden bestimmt wird, so wird die Berechnungsstelle für die Berechnung des Tilgungskurses diesen Nachfolgeindex zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht mehr vom Sponsor, sondern von einen Nachfolgesponsor festgelegt werden, welcher den Verbraucherpreisindex nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden feststellt, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex wie vom Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht als Berechnungsgrundlage für die Feststellung des Tilgungskurses heranziehen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor, oder ein etwaiger Nachfolgesponsor, die Berechnungsmethoden hinsichtlich des Verbraucherpreisindex abändern, so wird die Berechnungsstelle die Berechnung des Tilgungskurses, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche der Sponsor im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten festlegt und veröffentlicht hat, unter Anwendung dieses nach den neuen Berechnungsmethoden festgestellten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex durchführen.